

Bündnis 90/die Grünen Saarland

Autorinnenpapier

Polizei stärken und Bürger*innenrechte wahren

Polizeidatenverarbeitungsgesetz bürger*innenfreundlich ausgestalten

Von Jeanne Dillschneider, stellvertretende Landesvorsitzende von Bündnis 90/Die Grünen Saar

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der polizeilichen Datenverarbeitung im Saarland soll das Polizeirecht nach Vorstellung der Landesregierung an das neue europäische Datenschutzregime sowie an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts angepasst werden. Gleichzeitig gehen damit erhebliche Erweiterungen der polizeilichen Eingriffsbefugnisse einher. Wir sagen: Immer neue Überwachungsbefugnisse schaffen nicht automatisch mehr Sicherheit und schränken damit Bürger*innenrechte oft auch unbescholtener Menschen regelmäßig weiter ein. Auch stehen die geplanten Grundrechtseingriffe in einigen Bereichen nicht im Verhältnis zum voraussichtlichen Fahndungserfolg, wie beispielsweise bei der automatisierten Kennzeichenerfassung. Offenbar will Innenminister Bouillon durch den neuen Gesetzgebungs-Aktionismus von der dramatischen Personalnot bei der saarländischen Polizei ablenken. Statt immer neue Gesetze brauchen wir zuallererst einmal mehr Polizistinnen und Polizisten, um das bisherige Recht gut anwenden zu können. Neue Befugnisse ohne mehr Personal bringen auch keinen Fortschritt. Der Gesetzentwurf, der dem Landtag vorliegt und nun in die Anhörung geht, ist daher ungeeignet, um modernes und verfassungsfestes Polizeirecht zu gewährleisten. Wir als Grüne fordern die Landesregierung auf, einen für den ursprünglichen Gesetzgebungsanlass tauglichen Entwurf vorzulegen und gleichzeitig die Weichen für eine moderne, gut personalisierte und technisch ausgestattete Polizei im Saarland zu legen. Eine Stärkung der Polizei und die Wahrung der Bürger*innenrechte, das geht aus unserer Sicht auch zusammen.

Zum Gesetzentwurf:

Im Ergebnis werden Bürger*innenrechte stark eingeschränkt, ohne dass konkrete Erfolge absehbar sind und ein erhöhtes Maß an Sicherheit gewährleistet wird. Auch in seiner konkreten Ausgestaltung stellt das neue Saarländische Polizeidatenverarbeitungsgesetz kein bürger*innenfreundliches und transparentes Gesetz dar. Das Gesetz bleibt hinter Datenschutzstandards von anderen Bundesländern zurück und lässt insbesondere Transparenz und Klarheit vermissen. Grundrechtseingriffe im Bereich des Datenschutzes stehen häufig außer Verhältnis zum voraussichtlichen Erfolg der geplanten Maßnahme und sind häufig auch verfassungsmäßig fragwürdig. An dieser Stelle muss Innenminister Klaus Bouillon seinen Worten zügig Taten folgen lassen und den Gesetzesentwurf unter anderem auch hinsichtlich der Unabhängigkeit der Datenschutzbehörde überarbeiten.

Insbesondere wird die Videoüberwachung von Veranstaltungen und Demonstrationen beinahe lückenlos ausgeweitet. Der Einsatz von Bodycams in der Wohnung stellt zudem einen erheblichen Grundrechtseingriff dar, der so nicht zu rechtfertigen ist. Zudem sollen Grundrechtseingriffe ohne konkrete Anhaltspunkte möglich werden. Außerdem werden die

Bereiche Gefahrenabwehr (Prävention) und Strafverfolgung nicht klar voneinander getrennt, wenn es um den Einsatz von Vertrauenspersonen und Informantinnen und Informanten geht. Oft stehen die geplanten Grundrechtseingriffe nicht im Verhältnis zum voraussichtlichen Erfolg.

Jetzt gilt es, die Polizei an der richtigen Stelle zu entlasten und nach Jahren des Personalabbaus mehr Polizist*innen einzustellen. Nur so kann den Beamt*innen, die ohnehin schon eine enorme Last durch die letzten Reformen tragen, der Rücken gestärkt werden. Die von Innenminister Bouillon geplanten Symbolmaßnahmen können die Polizist*innen am Ort des Geschehens nicht ersetzen. Sicherheit und Bürger*innenrechte müssen kein Widerspruch sein! Wir wollen eine gut personalisierte und technisch bestens ausgestattete Polizei im Saarland. Gesetzgebungsaktionismus ersetzt weder Personal noch eine zeitgemäße sächliche Ausstattung unserer saarländischen Landespolizei.

Im Rahmen des nun anstehenden Gesetzgebungsprozesses muss die Große Koalition von CDU und SPD den Gesetzentwurf nachjustieren, um den Datenschutz bei der Polizei sicherzustellen und insgesamt die Grundrechte besser zu schützen.

Neun Forderungen für mehr Datenschutz bei der Polizei

1. Normenklarheit im Gesetzentwurf schaffen

Mit dem Saarländischen Polizeidatenverarbeitungsgesetz werden sämtliche Bestimmungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Datenschutz durch die saarländische Polizei ausgegliedert. Die Folge: Durch eine Vielzahl von Verweisungen ist das Gesetz unübersichtlich und für Bürger*innen intransparent. Dabei ist es gerade bei der Datenverarbeitung zur Gefahrenabwehrzwecken mehr denn je geboten, klare und bürger*innenfreundliche Vorschriften zu formulieren. Wir brauchen daher Normenklarheit.

2. Unschuldsvermutung ernst nehmen

Zudem wird der Kreis der Personen, über die personenbezogene Daten verarbeitet werden dürfen, im neuen Entwurf erheblich erweitert (vgl. § 17 Abs. 2 Nr. 5 – 6 SPoIDGV-E). Dazu gehören beispielsweise auch tatverdächtige Personen, für die jedoch die Unschuldsvermutung gilt. Der Gesetzentwurf muss hier viel stärker die Unschuldsvermutung ernst nehmen

3. Zweck der Datenerhebung muss bestimmt sein

In anderen Bereichen, wie bei der Zweckänderung (vgl. § 23 SPoIDGV-E) von bereits verfügbaren Daten, ist die Verfassungsmäßigkeit zweifelhaft. Informationen von Bürger*innen, die von einer staatlichen Quelle erhoben werden, sollten nicht ohne weiteres von anderen Behörden genutzt werden können. Der Gesetzentwurf muss letzteres unterbinden und insgesamt deutlicher machen, zu welchem Zweck Daten erhoben werden.

4. Kontrolle durch das Datenschutzzentrum vollumfänglich ermöglichen

Bei der Untersagung eines Datenverarbeitungsverfahrens darf das Datenschutzzentrum dem Gesetzentwurf zufolge nur im Einvernehmen mit dem Innenministerium handeln. Kommt es zum Dissens, kann folglich keine gerichtliche Überprüfung der Datenverarbeitung erfolgen und diese läuft einfach weiter. Von einer Kontrolle durch das Unabhängige Datenschutzzentrum kann keine Rede mehr sein, was nicht Sinne der Sache sein kann. Damit bleibt das Saarland weit hinter Regelungen zurück, die in anderen Bundesländern selbstverständlich sind. Die umfassende, effektive und unabhängige Kontrolle durch das Unabhängige Datenschutzzentrum des Saarlandes ist im Gesetzentwurf sicherzustellen.

5. Überwachung von Ansammlungen und Veranstaltungen nicht ausweiten

Mit § 32 SPolGDVG-E soll künftig auch die Videoüberwachung bei öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen ermöglicht werden, die ein besonderes Gefährdungspotential aufweisen. Vorgesehen ist dabei auch, dass eine Ansammlung „vergleichbarer Art und Größe“ überwacht werden darf, die nach Erfahrungswerten der Polizei eine erhöhtes Gefährdungsrisiko aufweist. Damit wird auf konkrete Anhaltspunkte verzichtet. Zwar erscheint es auf den ersten Blick richtig, auf die Erfahrungen der Beamt*innen zurückgreifen zu wollen. Es ergibt sich jedoch ein Einfallstor für die lückenlose Überwachung jeder Ansammlung oder Veranstaltung. Letztlich besteht bei jeder Ansammlung, jedem Volksfest oder jeder Sportveranstaltung ein minimales Potential einer terroristischen Gefahr. Sinnvoller wäre es hier, auf konkrete Anhaltspunkte zu setzen. Auch muss festgehalten werden, dass die Videoüberwachung keine Polizeibeamt*innen ersetzt, die im Falle von Straftaten auch eingreifen können. Der Gesetzentwurf ist diesbezüglich nachzubessern.

6. Kein Einsatz von Bodycams in Wohnungen

Bodycams sollen dem Gesetzentwurf zufolge künftig auch in Wohnungen eingesetzt werden dürfen (vgl. § 32 Abs. 3 SPolGDVG-E). Bereits in anderen Bundesländern ist der Einsatz von Bodycams stark umstritten, da wesentliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen einen solchen Einsatz sprechen. Bereits beim Pre-Recording, also der Aufnahme ohne Speicherung, werden Daten aufgezeichnet. Diese Erhebung personenbezogener Daten erfolgt zunächst ohne Anlass und ist damit auch ein erheblicher Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Die Bestimmungen des SPolGDVG-E sind daher nicht mit dem Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung aus Art. 13 GG vereinbar. Auch die Landesdatenschutzbeauftragten übte dahingehend berechtigte Kritik am Einsatz von Bodycams in Wohnungen. Natürlich ist es ein legitimes Anliegen, die Sicherheit der Polizeibeamt*innen in Situationen, wie beispielsweise häuslicher Gewalt, erhöhen zu wollen. Der Erfolg bzw. die Auswirkungen auf die Sicherheit sind allerdings nicht absehbar.

7. Keine Grundrechtseingriffe ohne konkrete Anhaltspunkte

§ 31 des Gesetzentwurfes sieht näher beschriebene Maßnahmen, wie der Einsatz von Vertrauenspersonen, Informantinnen und Informanten oder den Einsatz von technischen Mitteln für Observationszwecke, vor. Davon sind Personen betroffen, bei denen Anhaltspunkte bestehen, dass sie künftig Straftaten bestehen (vgl. § 17 Abs. 2 Nr. 1 SPolGDVG-E) sowie Personen, die mit einer solchen Person nicht nur flüchtig oder in zufälligen Kontakt in einer Weise in Verbindung steht, die erwarten lässt, dass Hinweise für die Hinweise für die Verfolgung oder vorbeugende Bekämpfung von Straftaten gewonnen werden (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 SPolGDVG-E). Bei solchen Maßnahmen sollte der Kreis der betroffenen Personen konkretisiert sein. Der Zeitpunkt für erhebliche Grundrechtseingriffe wird also auf einen Bereich vorgezogen, in dem es noch keine konkreten Anhaltspunkte für eine künftige Strafbegehung gibt. Es ist mehr als zweifelhaft, ob der Einsatz von Vertrauenspersonen zum Zweck der Gefahrenabwehr geeignet ist. Kritisch ist auch, dass längerfristige Observations darüber hinaus bis zu sechs Monaten möglich sein sollen und wiederholt bis zu sechs Monate verlängert werden können. Hier empfiehlt sich mit Blick auf die Verhältnismäßigkeit eine stärkere Begrenzung der Zeit. Prävention und Strafverfolgung gilt es klar abzugrenzen.

8. Elektronische Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Gefahrenabwehr

Die saarländische Vollzugspolizei soll künftig auch den Aufenthaltsort von Gefährdern mittels elektronischer Fußfesseln überwachen können (vgl. § 38 SPolGDVG-E). Dies war bisher nur im Rahmen der strafprozessualen Führungsaufsicht möglich. Der Einsatz dieser Maßnahme auf präventiver Ebene ist höchst fragwürdig. Es bleibt zudem zweifelhaft, ob terroristische Gefahren dadurch eingedämmt werden können. Es gibt keine Erkenntnisse, dass dadurch beispielsweise Selbstmordattentate verhindert werden können. Auch gibt die elektronische Fußfessel keine Auskunft über die Handlungen der Person. In anderen Bundesländern, in denen die elektronische Fußfessel eingeführt wurde, wurde sie bisher gar nicht oder kaum angewandt. Angesichts der Tatsache, dass die elektronische Fußfessel bisher kaum eingesetzt wurde und Erkenntnisse über deren Nutzen ausbleiben, ist diese Maßnahme eher eine Symbolmaßnahme.

9. Anlassbezogene automatische Kennzeichenerfassung

Die automatisierte Kennzeichenerfassung wurde bereits vom Bundesverfassungsgericht als teilweise verfassungswidrig erklärt. Insbesondere bleibt fraglich, ob der gewünschte Fahndungserfolg dadurch erreicht werden kann. Die umstrittene Kennzeichenerfassung schränkt die Bürger*innenrechte stark ein, ohne dass der Erfolg absehbar ist und sollte daher aus dem Gesetzentwurf gestrichen werden.